

Textgegenüberstellung (Kunsttext¹)

Entwurf - Stand: [21.2.2019](#)

Gesetz über die Sportförderung und die Sicherheit bei der Sportausübung (Sportgesetz)

LGBL.Nr. 15/1972, 17/1995, 58/2001, 27/2005, 1/2008, 36/2008, 44/2013, 58/2016

§ 1 Allgemeines

(1) Das Land und die Gemeinden sind als Träger von Privatrechten verpflichtet, den im Interesse der Gemeinschaft gelegenen Sport nach Kräften zu fördern.

(2) Unter Sport im Sinne dieses Gesetzes wird die der Erholung oder Ertüchtigung dienende körperliche Betätigung von Menschen verstanden.

(3) Angelegenheiten, die in Gesetzgebung oder Vollziehung Bundessache sind, fallen nicht unter die Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 2 Sportausübung

(1) Jedermann hat sich bei der Sportausübung so zu verhalten, dass andere Menschen nicht mehr gefährdet, behindert oder belästigt werden, als nach den allgemein anerkannten Regeln des Sports zulässig oder mangels solcher nach den Umständen unvermeidbar ist.

(2) Zur Durchführung des Abs. 1 hat die Landesregierung bei Bedarf durch Verordnung nähere Bestimmungen zu erlassen.

(3) Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 2 kann auch die Gemeindevertretung durch Verordnung Bestimmungen zur Durchführung des Abs. 1 erlassen, soweit es die Eigenart der örtlichen Verhältnisse erfordert.

§ 3 Sportstätten

(1) Stätten, die dauernd und überwiegend dem Sport dienen (Sportstätten), müssen sich in einem solchen Zustand befinden, dass sie die körperliche Sicherheit nicht mehr gefährden, als nach den Umständen unvermeidbar ist.

(2) Sportstätten sind vom Inhaber der Behörde spätestens vier Wochen vor Inbetriebnahme anzuzeigen. Die Behörde hat die Benützung zu untersagen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht oder nicht mehr vorliegen.

(3) Zum Zwecke der Einhaltung der Bestimmungen des Abs. 1 können Organe der Behörde Sportstätten jederzeit betreten.

(4) Gemeinden mit mindestens 2500 Einwohnern sind als Träger von Privatrechten verpflichtet, wenigstens einen der Zahl und Zusammensetzung der Bevölkerung entsprechenden öffentlichen Sportplatz zu errichten und zu erhalten, soweit hierfür nicht von anderer Seite (z.B. Sportvereinigungen) Vorsorge getroffen ist. Unter einem Sportplatz ist eine Sportstätte zu verstehen, auf der Ballspiele und die hauptsächlichsten Disziplinen der Leichtathletik betrieben werden können.

¹ Die beabsichtigten Änderungen sind im Korrekturmodus ersichtlich gemacht.

§ 3a

Einräumung von Rechten für Mountainbiker und Wanderer

(1) Die Bezirkshauptmannschaft hat auf Antrag einer Gemeinde oder einer in Vorarlberg bestehenden Organisation, deren satzungsgemäßer Zweck auch die Förderung des Radsports, des Wanderns oder des Tourismus ist, mit Bescheid die Benützung von Privatstraßen durch Mountainbiker oder Wanderer sowie die Anbringung der erforderlichen Wegweiser und Markierungszeichen zu gestatten, wenn

- a) hierfür zur Schließung von Lücken im Wegenetz im Interesse des Radsports, des Wanderns oder des Tourismus ein Bedarf besteht,
- b) die Privatstraße aufgrund ihrer Beschaffenheit für die vorgesehene Benützung geeignet ist,
- c) ihre bestimmungsgemäße Verwendung dadurch nicht wesentlich erschwert wird und
- d) eine einvernehmliche Lösung mittels zivilrechtlicher Vereinbarung nicht erreicht werden konnte.

(2) Im Falle einer Gestattung nach Abs. 1 hat jene Person, auf deren Antrag sie erfolgt ist, dem Straßenerhalter einen angemessenen Beitrag zu den Kosten der Erhaltung der Privatstraße zu leisten. Der Anspruch auf Kostenbeitrag ist bei sonstigem Verlust des Anspruchs innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft der Entscheidung nach Abs. 1 geltend zu machen. Kommt eine Einigung über den Kostenbeitrag nicht zustande, so kann der Anspruchsberechtigte bei sonstigem Verlust des Anspruchs spätestens ein Jahr nach Geltendmachung des Anspruchs die Festsetzung des Kostenbeitrages bei der Bezirkshauptmannschaft beantragen. Die Bezirkshauptmannschaft hat den Kostenbeitrag unter Berücksichtigung der Art und des Grades der Nutzung der Privatstraße mit Bescheid festzusetzen.

(3) Durch die Leistung eines Beitrages nach Abs. 2 werden Entschädigungsansprüche für vermögensrechtliche Nachteile nicht berührt.

(4) Die Bezirkshauptmannschaft hat Bescheide nach Abs. 1 auf Antrag des Straßenerhalters, jener Person, über deren Antrag die Gestattung nach Abs. 1 erfolgt ist, oder von Amts wegen dann aufzuheben, wenn die für die Gestattung nach Abs. 1 erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

§ 4

Einräumung von Rechten im Interesse des Wintersports

(1) Die Behörde hat, wenn hierfür im Interesse des Wintersports oder des ~~Tourismus~~~~Fremdenverkehrs~~ ein Bedarf besteht und die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der betroffenen Grundstücke dadurch nicht unmöglich gemacht wird, der Gemeinde, Seilbahn- und Schiliftunternehmen sowie in Vorarlberg bestehenden Organisationen, deren satzungsgemäßer Zweck auch die Förderung des Wintersports ist, auf deren Antrag durch Bescheid das Recht einzuräumen, auf Grundstücken, die gemäß den §§ 34 und 35 des Straßengesetzes zum Schifahren und Rodeln benützt werden dürfen,

- a) mit den dazu bestimmten Geräten und Mitteln die Voraussetzungen für die Ausübung des Schi- und Rodelsports zu verbessern; dies gilt erforderlichenfalls auch für das Recht, naturschutzbehördlich bewilligte mobile Beschneiungsanlagen zu errichten und zu erhalten, sofern dies zur Schließung einer untergeordneten Lücke in einer Länge von höchstens 500 Metern erforderlich ist und eine einvernehmliche Lösung mittels zivilrechtlicher Vereinbarung nicht erreicht werden konnte,
- b) Zeichen anzubringen, die der Bekanntmachung von Verordnungen gemäß § 2 oder sonst dem Schutz der körperlichen Sicherheit von Menschen vor den bei der Ausübung des Schi- und Rodelsports entstehenden Gefahren dienen, den Standort von Rettungseinrichtungen angeben oder zur Durchführung von Sportveranstaltungen erforderlich sind, und
- c) Rettungsgeräte einzusetzen.

(1a) Zuständige Behörde für die Einräumung von Rechten nach Abs. 1 lit. a betreffend mobile Beschneiungsanlagen ist die Bezirkshauptmannschaft.

(2) Änderungen der Oberfläche von Grundstücken und ihres Pflanzenwuchses sowie die Errichtung und Erhaltung baulicher Anlagen fallen nicht unter die Bestimmungen des Abs. 1 lit. a.

(3) Sofern das im Abs. 1 lit. a genannte Recht an land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken oder Grundstücksteilen eingeräumt wird und bei der Errichtung und Erhaltung von mobilen Beschneiungsanlagen im Sinn des Abs. 1 lit. a in jedem Fall, ist den Eigentümern derselben von den Berechtigten ein angemessenes Entgelt zu leisten. Der Anspruch auf Entgelt ist bei sonstigem Verlust des Anspruchs innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft der Entscheidung nach Abs. 1 geltend zu machen.

Kommt eine Einigung über das Entgelt nicht zustande, so kann der Anspruchsberechtigte bei sonstigem Verlust des Anspruchs spätestens ein Jahr nach Geltendmachung des Anspruchs die Festsetzung des Entgeltes bei der Bezirkshauptmannschaft beantragen. Die Bezirkshauptmannschaft hat das Entgelt unter Berücksichtigung der Art und des Grades der Nutzung der Grundstücke nach Anhörung des Gemeindevorstandes mit Bescheid festzusetzen. Durch die Leistung eines Entgelts nach den Bestimmungen dieses Absatzes werden Entschädigungsansprüche für vermögensrechtliche Nachteile nicht berührt; für diese gilt § 5 Abs. 5 sinngemäß.

(4) Die Behörde – im Falle des Abs. 1a die Bezirkshauptmannschaft – hat Bescheide gemäß Abs. 1 auf Antrag der Berechtigten jederzeit, von Amts wegen oder auf Antrag der Eigentümer der betroffenen Grundstücke dann aufzuheben, wenn die für die Einräumung des Rechtes gemäß Abs. 1 erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Mit der Aufhebung des Bescheides erlischt die Verpflichtung zur Leistung des Entgelts gemäß Abs. 3.

(5) Die in den §§ 34 und 35 des Straßengesetzes zugunsten des Schifahrens und Rodelns eingeräumten Rechte bestehen auch zugunsten des Schibobfahrens. Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 gelten sinngemäß auch für das Schibobfahren.

§ 5

Sicherung von Wintersportgelände

(1) Zur Herstellung oder Aufrechterhaltung von besonders wichtigen Möglichkeiten der Ausübung des Schi-, Schibob- und Rodelsports kann der Gemeindevorstand mit Bescheid

- a) die Schaffung von Hindernissen, insbesondere auch das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern, untersagen,
- b) die Beseitigung von Hindernissen, insbesondere einzelner Bäume und Sträucher, verfügen,
- c) das Düngen von schneebedeckten Grundstücken vom 1. Dezember bis einschließlich 1. Sonntag nach Ostern untersagen.

(2) Das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern darf nicht untersagt werden (Abs. 1 lit. a), sofern nach forstrechtlichen Bestimmungen eine Aufforstungspflicht besteht. Gebäude gelten nicht als Hindernisse im Sinne der Bestimmungen des Abs. 1 lit. a und b.

(3) Soweit dies zur Gewährleistung der Sicherung des organisierten Schiraumes, einschließlich von Winterwanderwegen und Loipen, erforderlich ist, ist die künstliche Auslösung von Lawinen zu dulden. Sie ist den Grundstückseigentümern des von der künstlichen Auslösung der Lawine voraussichtlich betroffenen Geländes und der Behörde im Vorhinein anzuzeigen; bei Gefahr in Verzug kann dies im Nachhinein geschehen.

(34) Wenn das Wintersportgelände im Bereich mehrerer Gemeinden liegt, ist für Maßnahmen gemäß Abs. 1 die ~~Bezirksverwaltungsbehörde~~ Bezirkshauptmannschaft zuständige Behörde.

(45) Soweit durch Maßnahmen gemäß ~~Abs. 1, 3 und 4~~ Abs. 1 und 3 vermögensrechtliche Nachteile verursacht werden, ist hierfür im Falle des Abs. 1 von der Gemeinde und im Falle des Abs. 3 von der die Lawine auslösenden Stelle eine angemessene Entschädigung zu leisten. Dies gilt nicht, wenn es sich um Maßnahmen nach Abs. 1 handelt, durch welche weder die ordentliche Bewirtschaftung von Grundstücken noch andere schutzwürdige Interessen beeinträchtigt werden. Der Anspruch auf Entschädigung ist bei sonstigem Verlust des Anspruchs innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft der Entscheidung nach Abs. 1 oder dem schädigenden Ereignis nach Abs. 3 geltend zu machen. Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, so kann der Anspruchsberechtigte bei sonstigem Verlust des Anspruchs spätestens ein Jahr nach Geltendmachung des Anspruchs die Festsetzung der Entschädigung bei der Bezirkshauptmannschaft beantragen. Die Bezirkshauptmannschaft hat die Entschädigung mit Bescheid festzusetzen.

§ 6

Schneegeländefahrzeuge

(1) Als Schneegeländefahrzeuge gelten Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausrüstung zur Verwendung auf einer Schnee- oder Eisdecke bestimmt sind und durch Motoren angetrieben werden.

(2) Schneegeländefahrzeuge dürfen außerhalb von Straßen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, nur mit Bewilligung der ~~Bezirksverwaltungsbehörde~~ Bezirkshauptmannschaft verwendet werden. Eine Bewilligung ist jedoch nicht erforderlich, wenn diese Fahrzeuge

- a) bei Einsätzen im Rahmen des Hilfs- und Rettungswesens und der Katastrophenhilfe,
- b) von Organen der Gebietskörperschaften in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben,
- c) zum Zwecke der Instandsetzung, Instandhaltung, Pflege und Beaufsichtigung von Schipisten, Schirouten, Loipen, Rodelbahnen und dergleichen sowie von Seilbahnen, Schleppliften und sonstigen Aufstiegshilfen im erforderlichen Ausmaß oder
- d) zur Versorgung sonstiger von Seilbahn- und Schleppliftunternehmen betriebener Einrichtungen auf den von diesen Unternehmen betriebenen Schipisten im erforderlichen Ausmaß

verwendet werden.

(3) Die Bewilligung zur Verwendung eines Schneegeländefahrzeuges ist zu erteilen, wenn

- a) die Verwendung für die Beförderung von Personen und Sachen von und zu entlegenen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, Betriebsanlagen und dem Wintersport dienenden Anlagen, für die Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen oder für die Wildfütterung erforderlich ist und
- b) gewährleistet ist, dass Interessen des Schutzes der körperlichen Sicherheit von Personen, der Vermeidung störenden Lärms, der Reinhaltung von Luft und Wasser und der Erhaltung einer möglichst unberührten Winterlandschaft nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

(4) Vor der Erteilung der Bewilligung sind die von der Verwendung des Schneegeländefahrzeuges betroffenen Gemeinden sowie Seilbahn- und Schleppliftunternehmen zu hören.

(5) Der Bescheid, mit dem die Bewilligung erteilt wird, hat die Art, den Verwendungszweck und das Einsatzgebiet des Schneegeländefahrzeuges anzugeben. Die Bewilligung ist mit Auflagen und Bedingungen oder befristet zu erteilen, wenn dadurch entgegenstehende Interessen nach Abs. 3 lit. b berücksichtigt werden können. Insbesondere kann die Verwendung des Schneegeländefahrzeuges auf bestimmte Zeiten und Fahrwege beschränkt und vom Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung abhängig gemacht werden.

(6) Beim Betrieb eines Schneegeländefahrzeuges ist die hierfür erteilte Bewilligung mitzuführen und einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder einem Pistenwächter auf Verlangen auszuhändigen.

(7) Die Bewilligung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder die in der Bewilligung vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen wiederholt missachtet oder nicht erfüllt werden.

§ 7

Sportlehrer

(1) Wer Sport in Bereichen, in denen die Landesregierung Durchführungsregelungen im Sinne des § 2 Abs. 2 erlassen hat, entgeltlich lehren will, hat dies vor Aufnahme der Tätigkeit der Bezirkshauptmannschaft anzuzeigen. Die Anzeige hat insbesondere Angaben über die Art, den Umfang und den Ort der beabsichtigten Lehrtätigkeit zu enthalten. Soweit es zur Vermeidung einer Gefährdung, Behinderung oder Belästigung im Sinne des § 2 notwendig ist, kann die Bezirkshauptmannschaft mit Bescheid Beschränkungen hinsichtlich der Art, dem Umfang und dem Ort der Lehrtätigkeit anordnen. Die Tätigkeit ist einem Sportlehrer zu untersagen, wenn er nicht verlässlich ist oder wiederholt gegen Anordnungen verstoßen hat.

(2) Als verlässlich nach Abs. 1 gilt eine Person nicht, wenn sie wegen einer vorsätzlichen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Handlung oder wegen einer strafbaren Handlung gegen die Sittlichkeit von einem ordentlichen Gericht verurteilt worden ist und diese Verurteilung weder getilgt worden ist noch der beschränkten Auskunft nach dem Tilgungsgesetz 1972 oder vergleichbaren Vorschriften eines anderen Staates unterliegt. Zur Beurteilung der Verlässlichkeit ist eine Strafregisterauskunft einzuholen. Die Strafregisterauskunft kann bei ausländischen Sportlehrern durch einen entsprechenden Nachweis aus deren Herkunftsstaat, werden dort solche nicht ausgestellt, durch eine eidesstattliche Erklärung, oder, wenn es auch eine solche in diesem Staat nicht gibt, durch eine feierliche Erklärung vor einer zuständigen Stelle dieses Staates ersetzt werden. Die Nachweise dürfen zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

(3) Der Abs. 1 findet keine Anwendung auf

- a) Personen, soweit sie für Sportvereine tätig sind,
- b) Inhaber einer Lehrberechtigung und Praktikanten nach dem Schischulgesetz und

- c) Bergführer, Bergführeranwärter, Canyoning-Führer, Canyoning-Führeranwärter, Sportkletterlehrer, Sportkletterlehreranwärter und Wanderführer im Sinne des Bergführergesetzes.

§ 7a

Pferdesportliche Veranstaltungen

(1) Bei pferdesportlichen Veranstaltungen sind Pferde, die aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder aus einem Staat, für den aufgrund von Rechtsakten im Rahmen der Europäischen Union Gemeinschaftsrecht gilt, stammen oder dort in einem Zuchtbuch eingetragen sind, wie aus Österreich stammende oder in ~~Österreich~~ ~~Österreich~~ eingetragene Pferde zu behandeln. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Festlegung von Mindest- und Höchstanforderungen für die Anmeldung zu Veranstaltungen, der schiedsrichterlichen Beurteilung bei Veranstaltungen und der Einkünfte und Gewinne aus Veranstaltungen.

(2) Der Abs. 1 gilt nicht für

- a) Veranstaltungen mit in einem bestimmten Zuchtbuch eingetragenen Pferden zur Verbesserung der Rasse,
- b) regionale Veranstaltungen zur Auswahl von Pferden und
- c) Veranstaltungen mit historischem oder traditionellem Charakter.

§ 8

Ehrenzeichen und Sportabzeichen

(1) Besondere Verdienste um die Förderung des überörtlichen Sportwesens können von der Landesregierung durch Verleihung des Ehrenzeichens für Verdienste um den Vorarlberger Sport gewürdigt werden.

(2) Hervorragende sportliche Leistungen, die ein überörtliches Interesse erwecken, können von der Landesregierung durch Verleihung des Ehrenzeichens für sportliche Leistungen gewürdigt werden.

(3) Für bestimmte sportliche Mindestleistungen ist von der Landesregierung das Sportabzeichen zu verleihen. Hiebei muss eine eigene Klasse für Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr vorgesehen werden.

(4) Die näheren Voraussetzungen für die Verleihung der Ehrenzeichen und Sportabzeichen gemäß Abs. 1 bis 3, ihre Stufen, Ausstattung, Verleihungsurkunde und Tragweise hat die Landesregierung durch Verordnung zu bestimmen.

(5) Die Kosten der Behörde sind von Amts wegen zu tragen.

(6) Jeder mit dem Ehrenzeichen oder Sportabzeichen Ausgezeichnete ist berechtigt, das Ehrenzeichen oder Sportabzeichen in der vorgeschriebenen Art zu tragen und sich als sein Besitzer zu bezeichnen. Das Ehrenzeichen oder Sportabzeichen darf von anderen Personen nicht öffentlich getragen und zu Lebzeiten des Besitzers nicht in das Eigentum anderer Personen übergeben werden.

§ 9

Sportbeirat

(1) Beim Amt der Landesregierung besteht ein Sportbeirat. Er hat die Aufgabe, die Landesregierung in Angelegenheiten des Sports zu beraten.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Sportbeirates sind von der Landesregierung auf Grund von Dreivorschlägen der Dachverbände von Sportvereinen jeweils auf drei Jahre zu bestellen. Bei der Auswahl aus dem Dreivorschlag ist die Führung des betroffenen Dachverbandes zu hören. Vorschlagsberechtigt sind nur Dachverbände,

- a) die Vereine im Sinne des Vereinsgesetzes sind,
- b) die ihren Sitz im Lande haben oder in Vorarlberg eine eigene Landesorganisation besitzen,
- c) deren Vereinszweck zur Hauptsache in der Wahrnehmung und Unterstützung der sportlichen Interessen der ihnen angeschlossenen Sportvereine besteht,
- d) deren Tätigkeit sich jedenfalls auf das ganze Gebiet des Landes Vorarlberg erstreckt und

e) deren angeschlossene Sportvereine zusammen mindestens einen Stand von 1000 aktiven Mitgliedern aufweisen.

(3) Die Zahl der von den einzelnen Dachverbänden zu entsendenden Mitglieder hat sich nach der Zahl der Mitglieder der Sportvereine zu richten, die dem betreffenden Dachverband angeschlossen sind. Für diese Berechnung kommen nur aktive Mitglieder von solchen Sportvereinen in Frage, die ihren Sitz in Vorarlberg haben.

(4) Bei den Sitzungen des Sportbeirates hat das mit den Sportangelegenheiten betraute Mitglied der Landesregierung, bei dessen Verhinderung der Vorstand der Abteilung des Amtes der Landesregierung, die für die Sportangelegenheiten zuständig ist, den Vorsitz zu führen.

(5) Die Landesregierung hat durch Verordnung für den Sportbeirat ein Statut zu erlassen und insbesondere Bestimmungen zu treffen über Voraussetzungen, Abberufung und Zahl der Mitglieder, Einberufung der Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Abstimmung, Geschäftsbehandlung, Entschädigung der Mitglieder für Zeitversäumnis und Fahrtkosten.

§ 10

Auskunftspflicht

(1) Die Körperschaften öffentlichen Rechts einschließlich der Gebietskörperschaften haben der Landesregierung auf Verlangen binnen zwei Monaten mitzuteilen, welche Beträge sie in einem bestimmten Zeitraum im Einzelnen für Sportförderung in Vorarlberg ausgegeben haben.

(2) Sportvereinigungen, die ihren Sitz in Vorarlberg haben oder ihre Tätigkeit auf Vorarlberg erstrecken, sind verpflichtet, der Landesregierung auf Verlangen Auskunft über ihre Tätigkeit und Gebarung zu geben, wenn sie aus öffentlichen Mitteln gefördert werden oder werden wollen.

§ 11

Behörden

(1) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, der Bürgermeister.

(2) Die nach diesem Gesetz in die Zuständigkeit von Gemeindeorganen fallenden Angelegenheiten, ausgenommen jene des § 4 Abs. 3, und die Angelegenheiten des § 2 sind solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.

§ 12

Pistenwächter

(1) Gemeinden, Seilbahn- und Schiliftunternehmen sowie in Vorarlberg bestehende Organisationen, deren satzungsgemäßer Zweck auch die Förderung des Wintersports ist, können beantragen, dass von ihnen vorgeschlagene Personen durch Bescheid der ~~Bezirksverwaltungsbehörde~~ Bezirkshauptmannschaft als Pistenwächter bestellt werden.

(2) Die Bestellung zum Pistenwächter hat zu erfolgen, wenn ein Bedarf dafür gegeben ist und die gemäß Abs. 1 vorgeschlagene Person

~~a) Inländer ist,~~

~~b)~~ ba) das 21. Lebensjahr vollendet hat,

~~c)~~ eb) für die angestrebte Tätigkeit geeignet und im Hinblick auf diese als verlässlich anzusehen ist,

~~d)~~ ec) die Kenntnis der einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere des Sportgesetzes und, soweit es für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Pistenwächters erforderlich ist, des Verwaltungsstrafgesetzes, und der Verhaltensregeln bei Schilauflauf nachweist und

~~e)~~ ed) der Bestellung schriftlich zustimmt.

~~(3) Werden die im Abs. 2 lit. c und d genannten Voraussetzungen nicht in jenem Maße erfüllt, das für die Mitwirkung bei der Vollziehung dieses Gesetzes durch Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 5 und 6 erforderlich ist, so ist im Bescheid über die Bestellung des betreffenden Pistenwächters ausdrücklich zu verfügen, dass dieser zu Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 5 und 6 nicht berechtigt ist.~~

(3) Als verlässlich nach Abs. 2 lit. b gilt eine Person nicht, wenn sie

a) aufgrund einer strafbaren Handlung gemäß § 7 Abs. 2 erster Satz von einem ordentlichen Gericht verurteilt worden ist oder

b) mehr als einmal wegen einer Übertretung nach diesem Gesetz bestraft worden ist und seit den einschlägigen Bestrafungen nicht mehr als fünf Jahre vergangen sind.

(4) Zum Nachweis der Verlässlichkeit gilt § 7 Abs. 2 sinngemäß.

(45) Die Bestellung zum Pistenwächter ist zu widerrufen, wenn Umstände eintreten, die der Bestellung entgegenstehen wären. ~~Der Widerruf kann sich auf den Entzug der Berechtigungen gemäß § 14 Abs. 5 und 6 beschränken.~~ Die Dauer der Bestellung zum Pistenwächter ist auf höchstens fünf Jahre zu beschränken; die Wiederbestellung ist zulässig.

(56) Der Dienstbereich des Pistenwächters ist im Bescheid über seine Bestellung festzulegen.

(67) Vor der Bestellung und vor dem Widerruf der Bestellung zum Pistenwächter sind die vom Dienstbereich des Pistenwächters betroffenen Gemeinden sowie Seilbahn- und Schlepliftunternehmen zu hören.

§ 13

Dienstausweis und Dienstabzeichen des Pistenwächters

(1) Dem Pistenwächter sind von der Behörde, die ihn bestellt, ein Dienstausweis und ein Dienstabzeichen auszufolgen.

(2) Der Dienstausweis ist mit einem Lichtbild zu versehen ~~und hat gegebenenfalls auf eine bestehende Beschränkung gemäß § 12 Abs. 3 oder § 12 Abs. 4 zweiter Satz hinzuweisen. Das Dienstabzeichen hat das Landeswappen und die Aufschrift „Pistenwacht“ zu enthalten.~~ Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über

a) Inhalt und Ausführung des Dienstausweises,

b) Form, Größe und Ausführung des Dienstabzeichens

zu erlassen.

(3) Der Pistenwächter hat bei seinen Dienstgängen das Dienstabzeichen zu tragen und den Dienstausweis bei sich zu führen. Mit diesem muss er sich auf Verlangen gegenüber den von seinen Amtshandlungen betroffenen Personen ausweisen.

(4) Erlischt die Bestellung zum Pistenwächter, so sind der Dienstausweis und das Dienstabzeichen zurückzugeben.

§ 14

Aufgaben des Pistenwächters

(1) Der Pistenwächter hat bei wahrgenommenen Wintersportunfällen den verletzten Personen unverzüglich die ihm zumutbare Hilfe zu leisten und erforderlichenfalls für fremde Hilfe zu sorgen. Aus einer Verletzung der Hilfeleistungspflicht können keine Ersatzansprüche nach dem bürgerlichen Recht abgeleitet werden.

~~(2) Der Pistenwächter ist verpflichtet, Verwaltungsübertretungen gemäß § 16 Abs. 1 lit. b, wenn sie auf Schipisten, auf Schirouten oder im daran angrenzenden freien Schigelände begangen werden, sowie Verwaltungsübertretungen gemäß § 16 Abs. 1 lit. d bis g und k bis n der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, soweit er nicht von einer erteilten Ermächtigung zur Erlassung von Organstrafverfügungen im Sinne des § 50 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 Gebrauch macht.~~

(2) Der Pistenwächter ist verpflichtet, der Bezirkshauptmannschaft anzuzeigen:

a) Verwaltungsübertretungen gemäß § 16 Abs. 1 lit. b, wenn sie auf Schipisten, Schirouten oder im daran angrenzenden freien Schigelände begangen werden, sowie Verwaltungsübertretungen gemäß § 16 Abs. 1 lit. d bis g und k bis n,

b) andere Verwaltungsübertretungen auf Schipisten, Schirouten oder im daran angrenzenden freien Schigelände durch Personen, indem sie ein gesperrtes Gebiet oder sonst ein Gelände entgegen einem Verbot nach einem anderen Landesgesetz oder dem Forstgesetz 1975 befahren oder betreten.

Er kann von einer Anzeige absehen, wenn die Fortsetzung oder Wiederholung einer Verwaltungsübertretung durch Wegweisung der betreffenden Person verhindert werden kann.

(3) Der Pistenwächter ist berechtigt, Personen, die auf Pisten, auf Schirouten oder im daran angrenzenden freien Schigelände Verwaltungsübertretungen gemäß § 16 Abs. 1 lit. b oder eine

Verwaltungsübertretung nach Abs. 2 lit. b begehen, wenn er sie auf frischer Tat betritt, anzuhalten, abzumahnern und zum Nachweis ihrer Identität zu verhalten.

(4) Der Pistenwächter kann die im Abs. 3 genannten Personen auffordern, ihm zur ~~Bezirksverwaltungsbehörde~~ Bezirkshauptmannschaft oder zum Zwecke ihrer Vorführung vor diese zu einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu folgen, wenn

- a) sie ihm unbekannt sind, sich nicht ausweisen können und ihre Identität auch sonst nicht sofort feststellbar ist oder
- b) begründeter Verdacht besteht, dass sie sich der Strafverfolgung zu entziehen suchen werden oder ~~wenn~~
- c) sie trotz Abmahnung in der Fortsetzung der strafbaren Handlung verharren oder sie zu wiederholen suchen.

(5) Der Pistenwächter kann Personen, die auf Schipisten, auf Schirouten oder im daran angrenzenden freien Schigelände eine Verwaltungsübertretung nach diesem oder einem anderen Landesgesetz oder dem Forstgesetz 1975 begehen, indem sie ein gesperrtes Gelände oder sonst ein Gelände entgegen einem Verbot befahren oder ~~betreten oder betreten, oder eine Verwaltungsübertretung nach diesem Gesetz begehen, indem sie~~ sich so verhalten, dass die körperliche Sicherheit anderer besonders gefährdet werden kann, die Benützung einzelner oder aller Seilbahnen und Schleplifte in seinem Dienstbereich für längstens 24 Stunden verbieten, wenn diese Personen trotz Abmahnung in der Fortsetzung der strafbaren Handlung verharren oder sie zu wiederholen suchen oder wenn das Benützungsverbot nach den sonstigen Umständen zur Verhinderung weiterer Verwaltungsübertretungen erforderlich erscheint. Der Pistenwächter hat ein verfügtes Benützungsverbot sowie eine Maßnahme gemäß Abs. 6 den in Betracht kommenden Seilbahn- und Schlepliftunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

(6) Zur Durchsetzung eines verfügten Benützungsverbotes nach Abs. 5 ist der Pistenwächter befugt, den Betroffenen die Schikarte bzw. sonstige als Fahrausweis dienende Gegenstände und die verwendeten Sportgeräte längstens für die Dauer des Benützungsverbotes abzunehmen. Der Pistenwächter hat über die Abnahme der Fahrausweise, die nach Ablauf des Benützungsverbotes noch gültig sind, und der Sportgeräte eine Bestätigung auszustellen, in der auch der Ort und die Zeit ihrer Rückgabe anzugeben sind. Fahrausweise, die zur angegebenen Zeit nicht abgeholt werden, sind ~~der Behörde, in deren Bereich sie abgenommen wurden, zur Aufbewahrung~~ bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit ~~zu übergeben~~ aufzubewahren. Nicht abgeholte Sportgeräte sind in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 über verfallene Gegenstände zu verwerten.

§ 14a

Behördliche Aufsicht

Pistenwächter unterliegen bei der Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben der Aufsicht der Bezirkshauptmannschaft. In Ausübung ihres Aufsichtsrechtes kann ihnen die Bezirkshauptmannschaft Weisungen erteilen.

§ 15

Mitwirkung der Bundespolizei

Die Bundespolizei hat bei der Vollziehung der §§ 2, 6 und 16 Abs. 1 lit. b im Umfang der Bestimmungen des Gesetzes über die Mitwirkung der Bundespolizei bei der Vollziehung von Landesgesetzen, LGBl.Nr. 29/1966, mitzuwirken.

§ 16

Straf- und Verfahrensbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

- a) die Anzeige oder Auskunftspflicht der §§ 3 Abs. 2, 7 Abs. 1; oder 10 Abs. 2 ~~oder 17 Abs. 1 und 2~~ verletzt,
- b) den Bestimmungen des § 2 oder der auf Grund des § 2 erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt,
- c) eine Sportstätte trotz Untersagung gemäß § 3 Abs. 2 betreibt oder benützt,
- d) die Ausübung eines gemäß § 4 Abs. 1 oder 5 eingeräumten Rechtes vorsätzlich behindert,
- e) einer Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 und ~~4~~ nicht fristgerecht nachkommt,
- f) Schneegelandefahrzeuge entgegen den Bestimmungen des § 6 oder der aufgrund des § 6 erlassenen Entscheidungen verwendet,

- g) entgegen § 6 Abs. 6 die Bewilligung zur Verwendung eines Schneegelandefahrzeuges nicht mit sich führt oder nicht aushändigt,
- h) eine Sportlehrertätigkeit entgegen einer Anordnung oder trotz Untersagung gemäß § 7 Abs. 1 ausübt,
- i) als Veranstalter einer pferdesportlichen Veranstaltung den Bestimmungen des § 7a Abs. 1 zuwiderhandelt,
- j) die im § 13 Abs. 4 festgelegte Pflicht zur Rückgabe des Dienstausweises und Dienstabzeichens nicht erfüllt,
- k) auf Verlangen eines Pistenwächters gemäß § 14 Abs. 3 nicht anhält oder sich weigert, seine Identität nachzuweisen,
- l) der Aufforderung eines Pistenwächters gemäß § 14 Abs. 4 nicht folgt,
- m) einem gemäß § 14 Abs. 5 ausgesprochenen Benützungsverbot zuwiderhandelt,
- n) eine Schikarte, einen sonstigen als Fahrausweis dienenden Gegenstand oder ein Sportgerät auf Verlangen eines Pistenwächters gemäß § 14 Abs. 6 nicht abgibt,
- o) im Zusammenhang mit der Teilnahme an einem sportlichen Wettkampf oder mit einem Training hierfür Wirkstoffe in den Körper aufnimmt oder Methoden anwendet, die aufgrund der Anti-Doping-Konvention verboten sind,
- p) sich einer Doping-Kontrolle nicht unterzieht, die im Auftrag der Landesregierung oder einer Einrichtung, die von den gesamtösterreichischen Sportverbänden zur Durchführung von Dopingkontrollen berufen ist, durchgeführt wird.

(2) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde Bezirkshauptmannschaft mit einer Geldstrafe bis zu 2.000 Euro zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar.

~~(3) Bei Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 lit. b, wenn sie auf Schipisten, auf Schirouten oder im daran angrenzenden freien Schigelände begangen werden, und bei Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 lit. f, g und k bis n kann mit Organstrafverfügung im Sinne des § 50 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 eine Geldstrafe bis zu 30 Euro eingehoben werden.~~

(43) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 lit. a in Verbindung mit § 10 Abs. 2 sind nur auf Antrag der Landesregierung zu verfolgen und zu bestrafen.

(54) In anderen Bundesländern begangene Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 gelten als in Vorarlberg begangen, wenn der zum Tatbestand gehörige Erfolg in Vorarlberg eingetreten ist.

(65) Zur Einhaltung der §§ 2 und 6, der auf Grund des § 2 erlassenen Verordnungen sowie bei Durchführung des § 3 Abs. 2 ist die Anwendung von Zwangsmitteln ohne vorausgegangenes Verfahren zulässig.

(76) Die nach § 35 des Verwaltungsstrafgesetzes für die Festnehmung erforderliche Voraussetzung des Betretens auf frischer Tat entfällt, wenn Personen dem Pistenwächter gemäß § 14 Abs. 4 zu einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes gefolgt sind.

§ 17

Übergangsbestimmungen

~~(1) Bestehende Sportstätten sind innert Jahresfrist nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes der Behörde anzuzeigen.~~

~~(2) Sportlehrer, die ihre Tätigkeit im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits ausüben, haben dies der Bezirksverwaltungsbehörde innert sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuzeigen.~~

(31) Bewilligungen, die nach § 6 des Sportgesetzes in der Fassung LGBl.Nr. 15/1972 erteilt wurden, gelten als Bewilligungen zur Verwendung von Schneegelandefahrzeugen nach § 6 des Sportgesetzes in der Fassung des Gesetzes über eine Änderung des Sportgesetzes, LGBl.Nr. 17/1995. Solche Bewilligungen können, soweit dies nach der Art und dem Ort der Verwendung erforderlich ist, durch Vorschreibung des Nachweises einer ausreichenden Haftpflichtversicherung abgeändert werden.

(42) Am 31. Dezember 2013 beim ordentlichen Gericht anhängige Entschädigungsverfahren nach den §§ 3a Abs. 2, 4 und 5 Abs. 4 sind nach den Vorschriften vor LGBl.Nr. 44/2013 zu beenden.

(3) Für Sportlehrer, denen vor Inkrafttreten des Gesetzes über eine Änderung des Sportgesetzes, LGBl.Nr. ../2019, die Tätigkeit untersagt wurde oder denen mit Bescheid Beschränkungen hinsichtlich ihrer Lehrtätigkeit nach § 7 Abs. 1 angeordnet wurden, gilt § 16 Abs. 1 lit. h weiterhin.

§ 18

Inkrafttretensbestimmung zur Novelle LGBl.Nr. 44/2013

Art. XLIX des Landesverwaltungsgerichts-Anpassungsgesetzes – Sammelnovelle, LGBl.Nr. 44/2013, tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.